

Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/A/5 (Ministerratsdienst)  
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata  
E-Mail: elke.wyszata@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-644894

Geschäftszahl: BMGF-11000/0037-I/A/5/2017  
Datum: 21.07.2017

## **106/PET Petition betreffend Übergangslösung für das neue einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 13. Juni 2017, Zl. 106/PET-NR/2017, teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu der im Betreff genannten Petition Folgendes mit:

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den letzten sechs Monaten (182 Tage) vor der Geburt des Kindes durchgehend eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden sein. Zeiten des Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) sowie Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz (bis maximal zum zweiten Geburtstag eines Kindes) gelten bei aufrechtem Dienstverhältnis als Zeiten der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern in den sechs Monaten unmittelbar davor eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde (§ 24 Kinderbetreuungsgeldgesetz).

Ein Anspruch auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld für das zweite Kind besteht, sofern für dieses Kind auch alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Mit dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld soll das Einkommen vor der Geburt des (zweiten) Kindes teilweise ersetzt werden. Die Höhe entspricht (wie beim ersten Kind) daher 80% des für das (zweite) Kind erhaltenen Wochengeldes. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat den Zweck, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und die über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen

Einkommensersatz zu erhalten. Damit soll in Zukunft bei der Wahl des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes dem Willen des Gesetzgebers nach hohen Kinderbetreuungsgeld-Leistungen bei jeweils nur kurzen Babypausen entsprochen werden. Das einkommensabhängige Modell ist dafür konzipiert worden, dass die Frauen rasch wieder ins Berufsleben einsteigen können.

Das für das KBG zuständige Bundesministerium für Familien und Jugend argumentiert die Neuregelung damit, dass die zuvor geltende Regelung, die unter bestimmten Voraussetzungen den Bezug von Wochengeld - und damit des einkommensabhängigen KBG - auch ohne aufrechtes Dienstverhältnis ermöglichte, Frauen vom raschen Wiedereinstieg abgehalten hätte.

Zunehmend habe es sich nämlich um Frauen gehandelt, die nach dem Bezug des einkommensabhängigen Kindergeldes weiter zuhause blieben. Die einkommensabhängige Variante ziele jedoch auf jene Frauen ab, die nur kurz aus dem Berufsleben aussteigen und nach der Karenz wieder voll arbeiten gehen.

Das neue Kinderbetreuungsgeld-Konto und die Änderungen beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gelten für Geburten nach dem 28. Februar 2017 und sind mit 1. März 2017 in Kraft getreten. Im Jänner 2017 wurde die Informationskampagne des Familienministeriums zum neuen Kinderbetreuungsgeld-Konto sowie der dazugehörige Online-Rechner gestartet. Von Seiten des BMGF wäre ein früherer Zeitpunkt wünschenswert gewesen.

Von Seiten des BMGF wird in Kooperation mit dem Sozialministerium seit November 2016 der Online Rechner „Gleich=Berechnet“ angeboten ([www.gleich-berechnet.gv.at](http://www.gleich-berechnet.gv.at)), ein Tool, das einfach und übersichtlich verschiedene Varianten des Kinderbetreuungsgeldbezuges und Möglichkeiten der partnerschaftlichen Teilung der Betreuungszeit sowie der Erwerbsarbeit aufzeigt.

Für die Bundesministerin:  
Irene Peischl